

Anlage 1

zur Vereinbarung über heilpädagogische Frühförderung als Einzelleistung

Leistungsangebotstyp	Heilpädagogische Frühförderung als Einzelleistung nach § 79 SGB IX als Leistung zur sozialen Teilhabe
1. Kurzbeschreibung	<p>Erbringung familien- und wohnortnaher heilpädagogischer Leistungen zur sozialen Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft durch anerkannte Frühförderstellen (IFF/HPFF) für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder unter Einbeziehung der Eltern und/oder anderer Bezugspersonen und Bezugssysteme sowie des sozialen Umfeldes.</p> <p>Sie beinhaltet Maßnahmen zur Vermeidung von Behinderungen, der Bewältigung oder Linderung von Behinderungen und deren Folgen.</p> <p>Wesentliche Merkmale aller Leistungen der heilpädagogischen Frühförderung sind die Familien- und Lebensweltorientierung sowie die Beachtung der Ressourcen von Kind und Familie. Alle Elemente der Leistung werden interdisziplinär und nahtlos in diesen Kontext eingebunden und sind darauf gerichtet, sowohl die Kompetenzen des Kindes zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft als auch die Entwicklungskräfte des Kindes in der Familie zu erkennen, zu fördern und zu stärken.</p> <p>Die Lebensraum- und Familienorientierung sichert die Wirksamkeit der Förderung. Diese hängt nicht allein von der Verbesserung funktioneller Fähigkeiten ab, sondern die Verständigungsprozesse mit den Eltern und dem Kind sind dabei von erheblicher Bedeutung und daher Teil des Angebotes.</p>
2. Rechtsgrundlagen	<p>Die Leistungsbeschreibung richtet sich nach den einschlägigen Regelungen des SGB IX §76 & §79 zur Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie SGB VIII, § 35a zur Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung.</p>
3. Personenkreis	<p>Behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder gemäß § 2 SGB IX bzw. § 35a SGB VIII ab Geburt bis zum Schuleintritt für die nach dem Ergebnis der Eingangsdiagnostik grundsätzlich (z.B. zur Vermeidung von Doppelbegutachtung) durch den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD) Bremen oder Bremerhaven die heilpädagogischen Frühförderleistungen erforderlich sind, um die soziale Teilhabe zu ermöglichen bzw. zu sichern und sie von Pflege möglichst unabhängig zu machen</p>
4. Prozessbeteiligte	<p>Prozessbeteiligte sind die Mitarbeitenden der anerkannten Frühförderstellen, die betroffenen Kinder, die Eltern, die Personensorgeberechtigte bzw. andere vertretungsberechtigte Bezugspersonen sowie Mitarbeitende von Institutionen und Einrichtungen, die an der Erziehung und Förderung wesentlich beteiligt sind.</p>
5. Zielsetzung	<p>Ziel und Aufgabe der heilpädagogischen Frühförderung ist es zum frühestmöglichen Zeitpunkt,</p>

Anlage 1

zur Vereinbarung über heilpädagogische Frühförderung als Einzelleistung

Leistungsangebotstyp	Heilpädagogische Frühförderung als Einzelleistung nach § 79 SGB IX als Leistung zur sozialen Teilhabe
	<ul style="list-style-type: none"> • eine drohende oder bereits eingetretene Behinderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erkennen und durch gezielte Förder- und Beratungsmaßnahmen auszugleichen oder zu mildern • zu erwartende oder bereits eingetretene Folgen und einen fortschreitenden Verlauf einer drohenden oder manifestierten Behinderung für die Teilhabe des Kindes in den verschiedenen Lebensbereichen durch gezielte Förder- und Beratungsmaßnahmen abzuwenden, zu mindern oder auszugleichen. • die persönliche Entwicklung des behinderten oder von einer Behinderung bedrohten Kindes ganzheitlich durch gezielte Förder- und Beratungsmaßnahmen zu fördern, • die Teilhabe des Kindes am Leben in der Gemeinschaft durch gezielte Förder- und Beratungsmaßnahmen zu ermöglichen, • das Kind auf den Übergang in die Schule vorzubereiten und Dabei werden im Rahmen der individuellen Bedarfsermittlung und Förderplanung sowie im Förder- und Behandlungsplan (FuB) des KJGD Bremen und Bremerhaven und in der Leistungserbringung die individuellen Bedarfe und Förderschwerpunkte des Kindes und der Familie in den Mittelpunkt gestellt.
6. Leistungen	Die heilpädagogische Frühförderung umfasst grundsätzlich alle Maßnahmen, die zur Entwicklung des Kindes und zur Entfaltung seiner Persönlichkeit beitragen, einschließlich der jeweils erforderlichen nichtärztlichen therapeutischen, sonderpädagogischen, familienbezogenen, psychologischen und psychosozialen Leistungen sowie der Beratung der Erziehungsberechtigten.
6.1. Inhalt der heilpädagogischen Einzel-leistung:	<p>Die Heilpädagogische Frühförderung als Einzelleistung beinhaltet</p> <p>6.1.1 Förder- und Behandlungsplanung durch den KJGD Bremen und Bremerhaven</p> <p>6.1.2. Fortlaufende heilpädagogische Förderplanung durch die IFF/HPFF</p> <p>6.1.3 Heilpädagogische Förderung und Beratung</p> <p>a) heilpädagogische Leistungen</p> <p>b) familienbezogene Leistungen (Arbeit mit dem Familiensystem)</p> <p>c) psychologische und psychosoziale Leistungen</p>
6.1.1. Förder- und Behandlungsplanung durch den KJGD Bremen und Bremerhaven	<p>Die Erstellung von Empfehlungen eines Förder- und Behandlungsplans (FuB) erfolgt auf Basis einer Diagnostik nach ICD 10 (oder deren Fortschreibung nach ICD 11) durch den KJGD Bremen oder Bremerhaven sowie der individuellen interdisziplinären Bedarfsermittlung zum Teilhabebedarf nach ICF CY.</p> <p>Der Förder- und Behandlungsplan ist das Ergebnis der Diagnostik und der interdisziplinären Bedarfsermittlung zum Teilhabebedarf nach ICF CY. Er ist in einem Zeitraum von neun Monaten bis maximal 15 Monaten, zu überprüfen und anzupassen.</p>

Anlage 1

zur Vereinbarung über heilpädagogische Frühförderung als Einzelleistung

Leistungsangebotstyp	Heilpädagogische Frühförderung als Einzelleistung nach § 79 SGB IX als Leistung zur sozialen Teilhabe
	<p>Alle Leistungen sind darauf ausgerichtet, sowohl die Kompetenzen des Kindes zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft als auch die Entwicklungskräfte der Familie zu erkennen, zu fördern und zu stärken.</p> <p>Die Förder- und Behandlungsplanung umfasst die Eingangs- und Folgediagnostik.</p> <p>Sie leitet die notwendigen Hilfen ein und empfiehlt die Art und den Umfang der Leistung.</p> <p>Die Fortschreibung der Empfehlungen zum Förder- und Behandlungsplan im interdisziplinären Team zwischen KJGD Bremen und Bremerhaven und IFF/HPFF erfolgt unter Beteiligung des Familiensystems.</p>
6.1.2. Fortlaufende heilpädagogische Förderplanung durch IFF/HPFF die	<p>Die fortlaufende heilpädagogische Förderplanung im Rahmen der heilpädagogischen Frühförderung als Einzelleistung umfasst die Verlaufs-, Förder- und Abschlussplanung.</p> <p>Sie begleitet - ausgehend von dem integrierten Förder- und Behandlungplan (FuB) - den interdisziplinären Integrations- und Förderprozess.</p> <p>Die heilpädagogische Förderplanung orientiert sich an den Komponenten des bio-psychosozialen Modells der ICF CY. Sie umfasst die ganzheitliche Betrachtung des Kindes und bezieht im Sinne des bio-psychosozialen Verständnisses von Behinderung und Teilhabeförderung auch stets das Umfeld und das erweiterte soziale System sowie die persönlichen Interessen und Ressourcen des Kindes mit ein. Schwerpunkte sind z.B.: die Wahrnehmung, das Spiel, das Sozialverhalten und die psychosoziale Entwicklung.</p> <p>Die heilpädagogische Förderplanung beinhaltet überprüfbare Förderziele und die dafür notwendigen Methoden.</p> <p>Die interdisziplinäre Frühförderstellen arbeiten nach Erfordernis im Einzelfall eng mit dem sozialpädiatrischen Zentrum, den örtlichen Früherkennungsstellen, behandelnden Ärzten*innen, Erbringern von Heilmitteln und anderen an der Frühförderung beteiligten Stellen wie den Öffentlichen Gesundheitsämtern und den für die Gesamthilfeplanung nach dem SGB VIII bzw. die Gesamtplanung sowie nach dem SGB IX verantwortlichen Öffentlichen Trägern der Jugend- und Eingliederungshilfe sowie zur Teilhabeplanung der Rehabilitationsträger nach § 19 SGB IX ggf. mit weiteren zuständigen Stellen zusammen.</p>
6.1.3. Heilpädagogische Förderung und Beratung	<p>Alle Leistungen (z. B. Beratung, Diagnostik, Förderung) sind handlungs- und alltagsorientiert. Sie sind eingebettet in die Lebenswelt des Kindes. Die Arbeit der interdisziplinären Frühförderstelle findet in Zusammenarbeit mit der Familie und/ oder wesentlichen Bezugspersonen des Kindes statt.</p>

Anlage 1

zur Vereinbarung über heilpädagogische Frühförderung als Einzelleistung

Leistungsangebotstyp	Heilpädagogische Frühförderung als Einzelleistung nach § 79 SGB IX als Leistung zur sozialen Teilhabe
	Die Förderung wird in der IFF/HPFF, einer Tageseinrichtung für Kinder oder mobil je nach Bedarf des Kindes (aufgrund des FuB) erbracht.
a) heilpädagogische Leistungen	<p>Heilpädagogische Leistungen sollen die ganzheitliche Entwicklung des Kindes und die Entfaltung seiner Persönlichkeit mit pädagogischen Mitteln fördern und anregen. Sie umfassen angepasst an den individuellen Bedarf des Kindes insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Konkretisierung der Förderplanung aus dem Förder- und Behandlungsplan und die fortlaufende prozessuale Weiterentwicklung der vereinbarten Ziele, • die Berücksichtigung und Weiterentwicklung der vorhandenen Ressourcen und Fähigkeiten von Kind und Familie, • die sozial-, heil- und sonderpädagogische Arbeit mit dem Kind entsprechend seiner Bedarfe und Ressourcen, • die basale Aktivierung, • spezielle Maßnahmen der Sinnesschulung, • die heilpädagogische Spiel- und Kompetenzförderung, • die psychomotorische Entwicklungsförderung, • die sonstige Förderung / Stärkung der individuellen Ressourcen, • die Stärkung der Gesamtpersönlichkeit des Kindes durch positive Spiel- und Lernerfahrung, • der Einsatz von Hilfen für die Aneignung spezieller Interaktions- und Kommunikationsmöglichkeiten, • das Erkennen von Entwicklungskrisen und die rechtzeitige Intervention, • die psychosoziale und psychologische Unterstützung und Förderung des Kindes, • die Vorbereitung des Kindes auf die Aufnahme in eine Kinder- tageseinrichtung oder die Schule, • die Unterstützung und Förderung der Entwicklung und Teil- habe des Kindes in seinem regelmäßigen sozialen Umfeld (Kita), • die Unterstützung des Kindes zur Vermeidung spezieller Ent- wicklungsrisiken in der erweiterten Lebenswelt des Kindes, die Vorbereitung des Kindes auf ergänzende medizinisch-the- rapeutische Maßnahmen, • die Dokumentation von Ergebnissen der heilpädagogischen Diagnostik und Förderung, • die Dokumentation von Daten und Befunden, unter Berück- sichtigung, Kontrolle und Fortschreibung der Ziele des Förder- und Behandlungsplanes, • die Teilnahme an interdisziplinären Teamgesprächen, • sonstige im Einzelfall erforderliche Hilfen und Leistungen. <p>Die heilpädagogische Förderung erfolgt in der Regel durch Einzelförderung. Eine Gruppenförderung sowie Kleingruppenförderung (Schlüssel 1:3, z.B. Psychomotorikgruppen) ist möglich.</p>

Anlage 1

zur Vereinbarung über heilpädagogische Frühförderung als Einzelleistung

Leistungsangebotstyp	Heilpädagogische Frühförderung als Einzelleistung nach § 79 SGB IX als Leistung zur sozialen Teilhabe
b) familienbezogene Leistungen (Arbeit mit dem Familiensystem)	<p>Die nachstehenden Einzelleistungen werden mit dem Ziel erbracht, die Entwicklungs- und Förderbedarfe des Kindes in seinem familialen Umfeld zu verdeutlichen und einen entwicklungsfördernden Umgang des Familiensystems zu unterstützen. Diese sind</p> <ul style="list-style-type: none">• das Erstgespräch,• anamnestische Gespräche mit Eltern und anderen berechtigten Bezugspersonen,• die Berücksichtigung und Stärkung der Bedarfe des Kindes im Familienkontext,• die Bereitstellung und/ oder Vermittlung von Informationen über die (drohende) Behinderung bzw. die Erläuterung der ärztlichen Diagnose und der Entwicklungsperspektiven sowie der Teilhabebedarfe des Kindes,• die Erörterung des und Beratung der Familie in Bezug auf den Förder- und Behandlungsplan sowie die Schwerpunkte und Abläufe zu dessen Umsetzung,• der Austausch über den aktuellen Entwicklungs- und Förderprozess des Kindes einschließlich der begünstigenden bzw. erschwerenden Verhaltens- und Beziehungsfragen, die Anleitung zu bzw. Erarbeitung oder Vermittlung günstiger Interaktionsformen mit dem Kind, die seine Kompetenzentwicklung Z.B. in sprachlicher, kognitiver, psychischer und sozialer Hinsicht fördern sowie sein positives Selbsterleben unterstützen,• die Anleitung und konkrete Hilfestellung bei der Gestaltung des Alltags mit dem beeinträchtigten Kind,• die fortlaufende Beratung, kommunikative und lebenspraktische Anleitung durch Einbeziehung der Eltern in die häusliche Förderung des Kindes bei besonderer Berücksichtigung und Förderung der familiären Ressourcen,• die Einbindung vorhandener Geschwister in bestimmte Spiel und/oder Lernaktivitäten• die Beratung und Begleitung der Eltern bei der Integration bzw. dem Transfer erfolgreicher Frühfördermaßnahmen in das erweiterte Familiensystem,• Hilfen zur Unterstützung der Familie bzw. Bezugspersonen bei der Krankheits- und Behinderungsverarbeitung,• die Beratung und Unterstützung des Familiensystems bei der Vorbereitung und Ausgestaltung von Übergängen (z. B. Aufnahme in die Kita, Übergang zum Schuleintritt, Verknüpfung mit Erziehungshilfen, Gestaltung des Übergangs von der Klinik nach Hause bei Frühgeborenen oder nach klinischer Behandlung• die Information zu und Vermittlung von weiteren oder spezifizierten Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten sowie ggf. erforderlichen ergänzenden Hilfen außerhalb der Komplexleistung.

Anlage 1

zur Vereinbarung über heilpädagogische Frühförderung als Einzelleistung

Leistungsangebotstyp	Heilpädagogische Frühförderung als Einzelleistung nach § 79 SGB IX als Leistung zur sozialen Teilhabe
c) psychologische und psychosoziale Leistungen	<p>Die psychologischen und psychosozialen Leistungen bestehen insbesondere aus</p> <ul style="list-style-type: none">• psychologischer Unterstützung des Kindes, ggfs. Hospitation im Lebensumfeld des Kindes• psychologischer und psychosozialer Beratung und Unterstützung des Familien-/Umfeldsystems• Intervention bei Krisensituationen• ggf. Vermittlung psychotherapeutischer Behandlung <p>Die psychologischen und psychosozialen Leistungen werden unter Einbeziehung der Eltern, Personensorgeberechtigten und anderen vertretungsberechtigten Bezugspersonen erbracht.</p>
7. Art, Umfang und Qualität der Leistung	<p>Art, Dauer und Umfang der Leistungen entsprechen dem individuellen Hilfebedarf des einzelnen Kindes und werden im Förder- und Behandlungsplan (FuB) nach ICF-CY durch den KJGD Bremen oder Bremerhaven festgeschrieben und in Kooperation mit der IFF/HPFF fortgeschrieben.</p> <p>Wird das Teilhabeziel vor Ablauf des Bewilligungszeitraums erreicht, ist die Förderung unverzüglich zu beenden.</p> <p>Nach Gegebenheit und Erfordernissen des Einzelfalls erfolgt die Heilpädagogische Frühförderung als Einzelleistung</p> <ol style="list-style-type: none">als ambulante Frühförderung in den anerkannten Frühförderstellen (IFF/HPFF)als ambulante Förderung in den Tageseinrichtungen für Kinderals mobile Frühförderung im häuslichen Umfeld der Familie
7.1. Heilpädagogische Leistung:	<p>Der Umfang der Heilpädagogischen Leistungen wird in Leistungseinheiten (= Stunden) definiert. Der Stundenumfang ist abhängig von der Einstufung in die jeweilige Förderbedarfsgruppe (FBG) I und II. Er bezieht sich auf die (direkten und indirekten) Kind bezogenen Leistungen und die individuelle Bedarfslage im Rahmen der Pauschale.</p> <p>In der Förderbedarfsgruppe I beträgt der Leistungsumfang 72 Stunden im Jahr (Rechnerisch 1,5 Wochenstunden x 48 Wochen p.a.) Die Erbringung dieser Stunden kann im Laufe des Bewilligungszeitraums bedarfsgerecht flexibel gestaltet werden.</p> <p>In der Förderbedarfsgruppe II beträgt der Leistungsumfang 144 Stunden im Jahr (rechnerisch 3 Wochenstunden x 48 Wochen p.a.) Die Erbringung dieser Stunden kann im Laufe des Bewilligungszeitraums bedarfsgerecht flexibel gestaltet werden.</p> <p>Ist durch die ärztliche Empfehlung ein Förderbedarf dokumentiert der erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf der FBG II abweicht kann ein variabler Zeitzuschlag im Umfang von 1 bis 6 Stunden auf den Leistungsumfang der FBG II berücksichtigt werden (=FBG II Plus). Voraussetzung ist eine entsprechende</p>

Anlage 1

zur Vereinbarung über heilpädagogische Frühförderung als Einzelleistung

Leistungsangebotstyp	Heilpädagogische Frühförderung als Einzelleistung nach § 79 SGB IX als Leistung zur sozialen Teilhabe
	gutachterliche Diagnostik mit genauer Bedarfsermittlung. Entscheidend ist der tatsächliche Bedarf des Kindes unabhängig davon ob zusätzlich die HPFF-Autismus in Kooperation mit einer IFF tätig werden soll.
7.2. Familienbezogene/psychologische und psychosoziale Leistungen	Der Umfang weiterer Leistungen im Rahmen der Heilpädagogische Frühförderung als Einzelleistung ist je nach individuellem Bedarf des Kindes und seines Familiensystems zu erbringen.
8. Personelle Ausstattung	<p>Die Qualität der Leistung ist insbesondere über die Anforderung an die förder- und beratungsberechtigten Fachkräfte/Berufsgruppe definiert.</p> <p>Die Qualifikation der einzusetzenden Fachkräfte sind in den Richtlinien zur Anerkennung von Qualifikationen für Fachkräfte zur Erbringung der heilpädagogischen Leistungen des Rehabilitationsträgers geregelt.</p> <p>Die nähere Zusammensetzung der Teamstruktur soll den regionalen Erfordernissen des Standortes, der Größe des Einzugsbereiches sowie den Erfordernissen und Förderschwerpunkten der geförderten Kinder angepasst werden.</p>
9. Raumkonzept	<p>Zur Erbringung der Frühförderung in Form Heilpädagogische Frühförderung als Einzelleistung müssen die folgenden räumlichen Voraussetzungen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Räume für die ambulante Förderung und Beratung in der IFF/HPFF einzeln und in Gruppen • ausreichende Räume für die Durchführung der heilpädagogischen Förderdiagnostik, Elterngespräche und Teamsitzungen • sanitäre Anlagen, die auch von Kleinkindern sowie barrierefrei von bewegungsbeeinträchtigten Kindern ungehindert genutzt werden können <p>Eine Mehrfach- bzw. multifunktionale Nutzung ist möglich.</p>
10. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung / Sachmittel	<p>Zum Leistungsangebot gehört die Vorhaltung betriebsnotwendiger Anlagen unter Berücksichtigung rechtlicher Vorschriften und die Ausstattung der Betriebs-, Nutz- und Gemeinschaftsräume mit Inventar sowie Geräten, um eine professionelle Frühförderstelle betreiben zu können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die heilpädagogische Förderung sowie Beratung ist eine anteilige sach- und zeitgerechte sowie notwendige Ausstattung mit Arbeits- und Sachmitteln zu gewährleisten (vgl. hierzu Anlage zur Leistungsbeschreibung). • Für die mobile Förderung und Therapie ist eine anteilige mobile Ausstattung bereitzuhalten. • Ausstattung für notwendige fallbezogene datenschutzgerechte Dokumentation und Aufbewahrung.

Anlage 1

zur Vereinbarung über heilpädagogische Frühförderung als Einzelleistung

Leistungsangebotstyp	Heilpädagogische Frühförderung als Einzelleistung nach § 79 SGB IX als Leistung zur sozialen Teilhabe
	<ul style="list-style-type: none"> • Ausstattung der Büros mit angemessener EDV.
11. Qualitätsentwicklung	<p>Qualitätsentwicklung und –sicherung der interdisziplinären Förderung durch die Konzeption</p> <p>Die Konzeption ist die geltende Arbeitsgrundlage einer Einrichtung und wird in festgelegten Abständen auf ihre Gültigkeit hin überprüft und fortgeschrieben. Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und –sicherung wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Interne Beratung und Anleitung, • Fortbildung, • Supervision, • Regelmäßige Fallberatungen im Team, • Dokumentation der Entwicklung des Kindes, • Controlling • Evaluation, <p>werden mindestens im Abstand von zwei Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht dokumentiert. Der zu erstellende Bericht soll nachfolgende Inhalte berücksichtigen:</p> <p>Strukturqualität der IFF/HPFF:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fortschreibung des Leitbildes und der Konzeption • Qualifikation des Personals • Aus-, Fort- und Weiterbildung • Supervision • Methoden • Fachliche Vernetzung <p>Prozessqualität im Rahmen der Maßnahme:</p> <p>Prozessqualität beschreibt die Sicherstellung grundlegender Elemente des Förder- und Behandlungsprozesses inklusive der Darlegung der dazu genutzten Instrumente, Verfahren und Methoden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • systematischen, theoretisch fundierten zielgerichteten Förderplanung und –dokumentation • Entwicklungsverlaufskontrolle des Kindes – Erhebung aktueller Daten im Rahmen der fortlaufenden heilpädagogischen Förderplanung in den IFF/HPFF • Leistungsdokumentation für den Leistungsträger <p>Ergebnisqualität im Rahmen der Maßnahme:</p> <p>Die Darstellung der Ergebnisqualität enthält eine Bewertung zum Grad der Zielerreichung in Bezug auf die Abwendung, Vermeidung, den Ausgleich oder die Minderung etc. der behinderungsbedingten Defizite die am Beginn einer Hilfe standen.</p> <p>Die Einschätzung der Veränderungen sollen durch Selbst- und Fremdbewertung erfolgen, z.B. durch Mitarbeiter der IFF/HPFF und /oder Eltern.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Evaluation der Effektivität der vorgenommenen Maßnahmen an der Veränderung des Verhaltens und der Funktion des Kin-

Anlage 1

zur Vereinbarung über heilpädagogische Frühförderung als Einzelleistung

Leistungsangebotstyp	Heilpädagogische Frühförderung als Einzelleistung nach § 79 SGB IX als Leistung zur sozialen Teilhabe
	<p>des unter Berücksichtigung aller auf die Entwicklung des Kindes zusätzlich einwirkenden Faktoren im Rahmen eines Abschlussberichtes der IFF/HPFF mit Ablauf des Förderzeitraums</p> <ul style="list-style-type: none">• Überprüfung der im FuB formulierten Therapie- und Förderziele und Fortschreibung für den nächsten Zeitabschnitt der therapeutischen und heilpädagogischen Intervention• Folgediagnostik durch den KJGD Bremen und Bremerhaven: Untersuchung des Kindes in derselben Form und Dokumentation• Leistungsdokumentation durch den Leistungserbringer: Der Leistungserbringer hat die Leistung nachvollziehbar anhand eines Leistungsnachweises gemäß der jeweiligen Vorgaben für Bremen und Bremerhaven für den Rehabilitationsträger zu dokumentieren
12. Leistungsentgelt	<p>Die Leistungsentgelte beinhalten alle mit der Leistungserbringung bei wirtschaftlicher Betriebsführung und sparsamen Mitteleinsatz notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten und sind bezogen auf die effektive Arbeitszeit (d.h. nach Abzug aller Ausfallzeiten). Mit ihrer Übernahme sind sowohl die direkten und indirekten Leistungszeiten der heilpädagogischen Förderung als auch die Zeiten der offenen Beratung abgegolten.</p> <p>Die Höhe der Leistungsentgelte wird - unterschieden nach Förderbedarfsgruppen - in Form von Monatspauschalen pro Kind durch separate Vergütungsvereinbarung festgelegt. Siehe hierzu Ziffer 7.1</p> <p>Bei der mobilen Frühförderung im häuslichen Bereich des leistungsberechtigten Kindes werden die Leistungspauschalen durch eine Fahrtkostenpauschale ergänzt.</p>